



Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 35
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/74/L.14](#) und [A/74/L.14/Add.1](#))]

74/10. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, [31/20](#) vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution [73/18](#) vom 30. November 2018,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative² und

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 35 (A/74/35).*

² [A/56/1026-S/2002/932](#), Anlage II, Resolution 14/221.



des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016, und in dieser Hinsicht unter anderem die Aufforderung an alle Parteien unterstreichend, im Interesse der Förderung des Friedens und der Sicherheit ihre gemeinsamen Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist fortzusetzen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁶,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

mit großem Bedauern Kenntnis davon nehmend, dass seit Beginn der israelischen Besetzung 52 Jahre und seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) am 29. November 1947 und der Nakba über 72 Jahre ohne konkrete Fortschritte auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung vergangen sind, und betonend, dass dringend Anstrengungen unternommen werden müssen, um die negativen Entwicklungen vor Ort umzukehren und einen politischen Horizont für die Förderung und Beschleunigung echter Verhandlungen wiederherzustellen, die darauf zielen, ein Friedensabkommen zu erreichen, das die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet, und alle grundlegenden Fragen betreffend den endgültigen Status ausnahmslos zu lösen und so eine friedliche, gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung der Palästina-Frage herbeizuführen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfeh-

³ S/2003/529, Anlage.

⁴ Siehe A/ES-10/273 und A/ES-10/273/Corr.1.

⁵ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁶ A/67/738.

lungen, unter anderem von den Empfehlungen für die Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage, für einen erweiterten multilateralen Rahmen zur Neubelebung der Friedensbemühungen und für Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die möglichst volle Verantwortlichkeit und umfassende Anwendung der seit Langem bestehenden Parameter für den Frieden sicherzustellen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, die unverzügliche Herbeiführung des Endes der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und die Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentsabgeordnete in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und der Finanzkrise geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative² und des Fahrplans des Quartetts³ zu fördern;

5. *lobt* den Ausschuss für seine Anstrengungen und Aktivitäten zur Erfüllung seines Mandats, unter anderem mittels Kooperationsinitiativen mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft;

6. *lobt* die Arbeitsgruppe des Ausschusses für ihre Bemühungen um die Koordination der Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft in Bezug auf die Palästina-Frage;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, unter Hinweis auf ihre wiederholte Aufforderung an alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf

seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auch weiterhin über die wirtschaftlichen Kosten der israelischen Besetzung für das palästinensische Volk Bericht zu erstatten, und fordert unter Hinweis auf die beunruhigenden diesbezüglichen Ergebnisse in den jüngsten Berichten⁷, dass alles getan wird, um die für die rasche Fertigstellung und Veröffentlichung des Berichts notwendigen Ressourcen bereitzustellen, insbesondere durch die Erleichterung und Koordinierung sachdienlicher Beiträge der in Betracht kommenden Organe, Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* den Ausschuss, unter Berücksichtigung des bedauerlichen Ausbleibens konkreter Fortschritte auf dem Weg zu einer friedlichen Lösung, den Schwerpunkt seiner Tätigkeiten im Jahr 2020 auch weiterhin auf Anstrengungen und Initiativen zu legen, die auf ein Ende der israelischen Besetzung zielen, die 1967 begann, und in dieser Hinsicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten zu organisieren, die auf die Schärfung des internationalen Bewusstseins zielen sowie auf die Mobilisierung diplomatischer Anstrengungen zur Einleitung glaubwürdiger Verhandlungen, deren Ziel die unverzügliche Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften, umfassenden und friedlichen Lösung der Palästina-Frage unter allen Aspekten ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss auch weiterhin alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

38. Plenarsitzung
3. Dezember 2019

⁷ [A/73/201](#) und [A/74/272](#).